

Ein herzliches Grüß Gott aus unserer Kanzlei!

Der nasse Sommer ist vorbei, und wir hoffen, dass Herbst und Winter uns freundlicher gestimmt sind. Nachdem wir Lohnabrechner ja vom Wetter unabhängig sind, möchten wir Ihnen wieder über Wissenswertes aus dem Bereich Lohnverrechnung und Arbeitsrecht berichten.

Die Themen diesmal:

- **Pendlerrechner 2.0**
- **Wie zahle ich die Lohnabgaben richtig an das Finanzamt?**
- **Wichtige Info zu SEPA-Zahlungen**
- **Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2015**
- **E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt**
- **Ferialpraktikanten**
- **Wissen Sie eigentlich ...**
- **Und dann möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen ...**
- **In eigener Sache**

Pendlerrechner 2.0

Sie wissen ja, das Pendlerpauschale darf seit heuer nur mehr mit einem Ausdruck aus dem Pendlerrechner berücksichtigt werden.

Nach heftiger Medien-Schelte und auch Kritik durch Arbeiterkammer und Gewerkschaft hat das Finanzministerium den heuer neu geschaffenen Pendlerrechner einer Überprüfung unterzogen und neu überarbeitet. Die neue Version (2.0) des Pendlerrechners wurde am 25.06.2014 freigeschaltet und mit einer neuen **Pendlerverordnung** verlaubarbar.

Was bedeutet dies nun?

Nichts anderes, als dass wir **spätestens ab 1.1.2015** für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales wiederum **NEUE Ausdrücke aus**

dem Pendlerrechner benötigen! Alle Dienstnehmer, die auch im Jahr 2015 ein Pendlerpauschale haben wollen, müssen uns einen **neuen Originalausdruck** aus dem Pendlerrechner übermitteln.



Wenn Ihr Dienstnehmer feststellt, dass durch den Pendlerrechner 2.0 ein besseres Ergebnis als vor dem 25.06.2014 herauskommt, dann kann er uns selbstverständlich einen neuen Originalausdruck noch heuer zukommen lassen. Wir nehmen dann als Service gerne eine Aufrollung vor.

Den Pendlerrechner finden alle Steuerpflichtigen unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/



Wie zahle ich die Lohnabgaben richtig an das Finanzamt?

Sie erhalten immer wieder eine Mahnung vom Finanzamt, dass die Lohnsteuer (L) oder der Dienstgeberbeitrag (DB) nicht entrichtet wurden? Sie sind der Meinung, ich habe doch bezahlt, was soll das? Und beide werden irgendwie Recht haben.

Womöglich haben Sie bei Ihrer Zahlung dem Finanzamt nicht gesagt, welche Steuern Sie begleichen möchten. Bei Zahlungen an das Finanzamt (egal ob per Erlagschein oder mit Internetbanking) ist es nämlich wichtig, einerseits die **Steuernummer** und andererseits die **einzelnen Lohnabgaben** mit Angabe **Monat** und **Betrag** anzuführen.

Beispiel einer korrekten Finanzamt-Zahlung:

Finanzamt Innsbruck, St.Nr. 81/1234567
 L 10/2014 ... 379,40 €
 DB 10/2014 ... 277,21 €
 DZ 10/2014 ... 10,75 €

Würden Sie nur 667,36 € (= Summe der Beträge im Beispiel) unter Angabe der Steuernummer einzahlen, so wird zwar die Zahlung Ihrem Steuerkonto gutgeschrieben, jedoch keiner Steuer zugewiesen. Dadurch gilt dann die **Steuer** als **nicht entrichtet**.



Wenn Sie Ihre **Zahlungen per Onlinebanking** erledigen, dann verwenden Sie den Punkt **"Finanzamtzahlung"**! Dies ist eine Vorlage des Programms, und damit werden die Zahlungen korrekt übermittelt.

Beispiel siehe Beiblatt

Wichtige Info zu SEPA-Zahlungen

Beachten Sie bitte bei SEPA-Zahlungen (die ja seit August 2014 Standard sind), dass bei einem Eintrag im Feld **"Zahlungsreferenz"** **keine zusätzliche Übermittlung** des **"Verwendungszwecks"** an den Zahlungsempfänger erfolgt!

Es ist daher bei Zahlung der Lohnabgaben an die Behörden (Finanzamt, Gebietskrankenkasse) empfehlenswert, das **Feld Zahlungsre-**

ferenz frei zu lassen und die Angaben (Steuernummer, Monat, Lohnabgaben - siehe vorigen Punkt) in den **Verwendungszweck** einzutragen.

Hinweis: Wenn Sie unsere vorgefertigten Zahlscheine verwenden, dann wird dieser Umstand berücksichtigt.

Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2015

Ab 1.1.2015 werden wieder die wichtigsten Sozialversicherungswerte angepasst. Dadurch wird die **Geringfügigkeitsgrenze** auf **monatlich 405,98 €** (bisher 395,31 €) angehoben. Die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze** für tageweise beschäftigte Aushilfen beträgt dann **31,17 €** (bisher 30,35 €).

Der Pauschalwert für die **Dienstgeberabgabe**

(= 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze) wird auf **monatlich 608,97 €** (bisher 592,97 €) erhöht.

Auch die **Höchstbemessungsgrundlage** in der Sozialversicherung wird angehoben und beträgt ab 1.1.2015 **monatlich 4.650 €** (bisher 4.530 €) bzw. **täglich 155 €** (bisher 151 €).

Die **Auflösungsabgabe**, die ja z.B. bei Dienstgeberkündigung oder einvernehmlicher Lösung fällig wird, steigt ebenfalls wieder und zwar auf **118 €** (bisher 115 €).

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer, die in die **Kranken- und Pensionsversicherung optieren** möchten oder optiert haben, müssen künftig monatlich **57,30 €** (bisher 55,79 €) entrichten.

E-Card-Serviceentgelt - fällig mit Novembergehalt

Für jeden voll versicherten echten und freien **Dienstnehmer**, der am **15.11.2014** beschäftigt ist, muss das E-Card-Serviceentgelt in Höhe von **10,55 €** einbehalten werden. Selbstver-

ständiglich wird dies im Zuge der November-Lohnabrechnung von uns automatisch für Sie erledigt.

Ferialpraktikanten

Seit Juli 2014 gibt es die Internet-Plattform www.watchlist-praktikum.at, die dazu dient, die Rechte von jungen Menschen in der Arbeitswelt durchzusetzen und Missbräuche durch Arbeitgeber bei Ferialpraktikanten oder Ferialhilfen einzudämmen. Das Interessante an dieser Plattform ist, dass aktuelle, aber auch ehemalige Praktikanten anonym über das Praktikum in einem Unternehmen berichten können.

Die erhobenen Daten werden an die Gebietskrankenkassen weitergeleitet, die die genannten Unternehmen dann prüfen und auch strafen können.

Fazit: "Big brother is watching you"!



Wenn Sie Ferialpraktikanten oder Ferialhilfen korrekt behandeln, melden, abrechnen usw., dann sollte Ihnen zumindest hinsichtlich einer Überprüfung nichts passieren. Wenn aber trotz aller Korrektheit Ihrerseits ein Praktikant "aus Spaß" (oder aus welchen Motiven auch immer) eine schlechte Bewertung über Ihr Unternehmen abgibt, bleibt Ihnen der Kontrollärger durch die Behörden leider nicht erspart.

Wissen Sie eigentlich, dass ...

- ... Sie **Arbeitsunfälle** von Ihren Mitarbeitern **umgehend** der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**) **melden** müssen?
- ... Sie für **jeden Krankenstand** Ihrer Mitarbeiter, auch wenn er nur 1 Tag dauert, eine **Krankmeldung** verlangen können?
- ... ein Dienstnehmer, welcher **unentschuldigt** der Arbeit **fernbleibt**, bei der Gebietskrankenkasse **innerhalb von 7 Kalendertagen abgemeldet** werden muss?
- ... **jeder Dienstnehmer** egal ob "voll versichert" oder "geringfügig" beschäftigt, einen **Anspruch auf 5 Wochen** bezahlten **Urlaub** pro Arbeitsjahr hat?
- ... die **Finanzpolizei jederzeit** und **unangemeldet** auch in Ihrem Unternehmen vorbeischauen kann? Achten Sie daher bitte auf die **fristgerechte Anmeldung "im Vorhinein"** von Ihren neuen Dienstnehmern!

■ ... ein Dienstnehmer immer korrekt kollektivvertraglich eingestuft sein muss? Ist dies nämlich nicht der Fall, dann drohen im Zuge von Abgabenprüfungen Anzeigen und hohe Strafen aufgrund „Lohn-Sozial-Dumping“!

■ ... Sie für jeden Dienstnehmer Arbeitszeit-aufzeichnungen führen müssen?

■ ... Ihre Mitarbeiter spätestens nach einer durchgehenden Arbeitszeit von 6 Stunden eine halbstündige (unbezahlte) Pause einlegen müssen und dass dies vom Arbeitsinspektorat genauestens kontrolliert wird?

Und dann möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen ...

... dass eine Reihe von Kollektivverträgen wieder mit Beginn oder auch im Laufe des Jahres 2015 geändert werden. Sobald dies der Fall ist

und welche Kollektivverträge das sind, finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite www.teamtirol-steuerberater.at.

In eigener Sache

Wir freuen uns, Ihnen die Erweiterung unseres Lohnverrechnungsteams bekannt geben zu dürfen:

Seit 1. August 2014 arbeitet Frau **Maria Czerny** für uns. Frau Czerny ist geprüfte Personalverrechnerin und hat eine über 20-jährige Berufs-

erfahrung. Gemeinsam im Team mit Frau Angela Stengg, Frau Kathrin Gstrein, Frau Julia Valgoi und Herrn Wolfgang Steger wird sie Ihnen bei allen Anliegen im Zuge der Lohn-/Gehaltsverrechnungen und in arbeitsrechtlichen Fragen behilflich sein.

Für etwaige Fragen, Wünsche oder Anregungen steht Ihnen Ihre Personalabrechnung selbstverständlich immer gerne zur Verfügung und wünscht Ihnen bereits jetzt einen schönen Herbst.

Ihr Personalabrechnungsteam



Wolfgang Steger



Angela Stengg



Maria Czerny



Kathrin Gstrein



Julia Valgoi

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF Team Tirol Steuerberater GmbH**
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 24 - Telefon: +43(0)512/562556-0 - FAX: -52 - www.teamtirol-steuerberater.at
Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich

